

Jugendordnung des Sportvereins Morsbach

§ 1

Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sofern sie im Jugendbereich spiel- bzw. startberechtigt sind, und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereins Jugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereins Jugend im Sportverein Morsbach e. V.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Vereins Jugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv.

Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der wettkampf- und freizeitsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3

Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den (die) Jugendleiter(i n) und den (die) Jugendsprecher(in).

Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Vereinsjugend gem. § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jugendleiter(i n) und Jugendsprecher(in) werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecher(in) dürfen zu dem Zeitpunkt Ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4

Jugendleiter, Jugendsprecher

Der oder die Jugendleiter(in) ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand gem. § 9 der Vereinssatzung. Er vertritt die Vereinsjugend nach innen und nach außen. Der (Die) Jugendleiter(in) ist in Kooperation mit dem Jugendsprecher zuständig für Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend, sowie für die Koordination der Jugendarbeit.

§ 5

Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird in Übereinstimmung vom Jugendleiter(in), den Jugendbetreuern und dem Jugendsprecher geführt.

§ 6

Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit, von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand gem. § 9 der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen.

Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Jugendleiter

Rolf Hofacker

Rolf Hofacker